

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe Idafehn-Nord und Idafehn-Süd der Ev.-luth. Kirchengemeinde Idafehn

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Idafehn (Friedhofsträger) am 21. Juli 2021 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1

Grundsatz

Für die Benutzung der Friedhöfe oder deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
 - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§4
Gebührentarif**

1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1	Reihengrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)		283,50 €
1.1.1	Reihengräber im Rasenfeld		
1.2	Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.2.1	Reihengräber im Rasenfeld		227,00 €
1.3	Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)		
1.3.1	Wahlgrabstätten	pro Grab	238,00 €
1.3.2	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr in besonderen Feldern/Abteilungen 25 Jahre Nutzungsdauer	pro Grab	198,50 €
1.4	Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)		
1.4.1	Wahlgrabstätten	pro Grab	211,00 €
1.4.2	Wahlgrabstätten auf der Fläche eines Einzelwahlgrabes	pro Grab	238,00 €

2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/30 (ein Dreißigstel) der unter Nr. 1.3) bzw. 1.4) ausgewiesenen Gebühr.
- Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünfundsechzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

3. Bestattungsgebühren

3.1	Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung)		285,60 €
		am Samstag:	345,10 €
3.2	Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung)		119,50 €
3.3	Herstellung eines Urnengrabes		142,80 €
		am Samstag:	178,50 €

3.a Abräumen von Gräbern

3.a-1 Abräumen eines Einzelgrabes Entsorgung (obligatorisch)	100 € 25 €
3.a-2 Abräumen eines Doppelgrabes Entsorgung (obligatorisch)	200 € 35 €

4. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung (Strom, Wasser, Beitrag, Abfallentsorgung), Pflege der Wege, bestehender Anlagen und freien Grabstätten (Personalkosten, Arbeitsmaterial).

für 5 Jahre im Voraus	pro Jahr und Grab	11,43€
-----------------------	-------------------	--------

Unterpunkte 5 -10 siehe auf den folgenden Seiten

5. Benutzung von Friedhofseinrichtungen		
5.1 Aufbewahrung eines Sarges in der Ruhekammer		169,50 €
5.2 Nutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeiern		282,50 €
5.3 Organisten		55,25 €
6. Freilegung, Aus- und Umbettungen (nur in begründeten Ausnahmen mit Sondergenehmigung!)		
6.1 Freilegung/Ausbettung eines Sarges	nach Aufwand	
6.2 Ausbettung/Tieferbettung einer Urne	nach Aufwand	
6.3 Umbettung auf einen Friedhof desselben Friedhofsträgers Zusätzlich zu den unter 6.1) und 6.2) genannten Gebühren werden die Bestattungsgebühren nach Ziffer 3 gehoben		
6.4 Verwaltungsgebühr für die Umbettung eines Sarges oder einer Urne pro Stunde		43,90 €
7. Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte		
7.1 Verwaltungsgebühr pro Stunde		43,90 €
7.2 Pflegekosten für während der Ruhezeit zurückgegebene Grabstellen pro Jahr und Grab	nach Aufwand	
7.3 Friedhofsunterhaltungsgebühr nach Ziffer 4 bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes, zahlbar in einer Summe pro Jahr und Grab		11,43 €
8. Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach § 50 FhG		
8.1 Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen	nach Aufwand	
8.2 Verwaltungspauschale (Anteil an den Leistungen zu 8.1) pro Stunde		43,90 €
9. Leistungen außerhalb der o. g. Tarife		
Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.		
Preise der Pflichttafeln auf pflegefreien Gräbern:		
1. Namenstafel für Erd- und Urnenrasengräber am Denkmal Idafehn-Süd		178,70 €
2. Erdplatte für Rasengräber Idafehn-Nord und Idafehn-Süd		354,80 €

Umsatzsteuerpflicht

10.

Die o. g. Tarife sind ohne Umsatzsteuer berechnet (Ausnahme: 3 und 3a, 6.1.-6.3 sowie 9 enthalten 19% MwSt., da diese Leistungen von einer Fremdfirma erbracht werden).

§5

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig

tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.02.2017 außer Kraft

